

## **Vereinsatzung**

### **Für die Freiwillige Feuerwehr Hanau / Klein-Auheim e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hanau / Klein-Auheim e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist 63456 Hanau / Klein-Auheim.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Hanau / Klein-Auheim e.V.“ hat die Aufgabe
  - 1) das Feuerwehrwesen in der Stadt Hanau, insbesondere im Stadtteil Klein-Auheim, zu fördern;
  - 2) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen;
  - 3) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen, kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und anderen Feuerwehren herzustellen;
  - 4) die Jugendfeuerwehr zu fördern;
  - 5) die Kinderfeuerwehr zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung der Aufgabe der gesetzlich erforderlichen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hanau, insbesondere im Stadtteil Klein-Auheim bei der Erfüllung ihrer gesetzlich vorgegebenen Aufgaben (Vorbeugender Brandschutz, Abwehrender Brandschutz und technische Unfallhilfe).
3. Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Hanau / Klein-Auheim e.V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Der Verein besteht aus

- 1) den Mitgliedern der Einsatzabteilung;
- 2) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung;
- 3) den Ehrenmitgliedern;
- 4) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr;
- 5) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr;
- 6) den fördernden Mitgliedern.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.  
Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der „Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hanau“ der Einsatzabteilung Hanau / Klein-Auheim angehören.
3. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu den Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft endet

- 1) mit dem Tod des Mitglieds;
- 2) mit dem freiwilligen Austritt;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- 3) durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

### 2. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

### 3. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- 1) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA Lastschriftverfahren oder einem nachfolgendem Verfahren eingezogen. Sollte ein Mitglied nicht an diesem Verfahren teilnehmen, so hat das Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag zum 01.02. eines jeden Jahres zu überweisen. Eine weitere Zahlungsaufforderung ergeht nicht.

- 2) durch freiwillige Zuwendungen;
- 3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vereinsvorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich per Brief oder Email unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen.
4. Die Mitglieder werden mindestens acht Wochen vor dem geplanten Termin über die Mitgliederversammlung und die geplante Tagesordnung informiert. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vereinsvorsitzenden spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Drei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergeht die Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung und den eingegangenen Anträgen

5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- 1) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- 2) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- 3) die Wahl des Kassierers, des Schriftführers, des Pressewartes und der Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren;
- 4) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers;
- 5) Wahl der Kassenprüfer;
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 7) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- 8) Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- 9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 10) Wahl von Ausschüssen.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung gemäß § 8 Abs.2 mehr als ein Fünftel aller Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Stimmrecht haben Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.
3. Geschäftsunfähige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Das Stimmrecht kann nicht auf Dritte übertragen werden.
5. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim gewählt oder abgestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit relativer Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Der Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer, Pressewart, Beisitzer, Kassenprüfer und die Ausschüsse werden grundsätzlich offen gewählt.

10. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Wenn mehr Kandidaten als Ämter zur Wahl stehen, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte aller möglichen Stimmen) erreicht. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die relative Mehrheit (mehr gültige Stimmen als jeder andere Kandidat) erreicht. Im zweiten Wahlgang stehen nur die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl

11. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands hat der Vorstand kein Stimmrecht.

12. Bei möglichen Interessenskollisionen entzieht der Leiter der Mitgliederversammlung der entsprechenden Person für diese Abstimmung das Stimmrecht.

13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

14. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine persönliche Erklärung schriftlich zur Niederschrift zu geben.

15. Während der Sitzung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden, über deren Beratung die Mitgliederversammlung abstimmt.

16. Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Im ersten Jahr der Amtszeit fungiert der neu gewählte Kassenprüfer als Ersatzmann, falls ein Kassenprüfer ausfällt.

## **§ 11 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - 1) kraft Amtes dem Wehrführer als Vorsitzenden;
  - 2) kraft Amtes dem stellvertretenden Wehrführer als stellvertretenden Vorsitzenden;
  - 3) kraft Amtes dem Jugendfeuerwehrwart;
  - 4) kraft Amtes dem Kinderfeuerwehrwart;
  - 5) kraft Amtes dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung;
  - 6) dem Kassierer;
  - 7) dem Schriftführer;
  - 8) dem Pressewart;
  - 9) den vier Beisitzern;
  - 10) nicht stimmberechtigten Fachberatern.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereins-angelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Es ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
5. Sollten der Wehrführer oder sein Stellvertreter das Amt des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden nicht übernehmen können oder sollen die Ämter aus anderen Gründen getrennt werden, ist bei anstehenden Neuwahlen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters eine Satzungsänderung notwendig.
6. Ein Antrag zur Satzungsänderung muss mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen (Siehe § 8 Abs. 2).

Unabhängig ob eine Satzungsänderung notwendig wird, ist bei Neuwahlen, in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Antrag hinzuweisen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
8. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.

## **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. Die Beisitzer und Fachberater sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Rechnungswesen**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Der Kassierer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossene Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

2. Der Kassierer legt gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14 Ehrungen**

1. Vereinsehrungen werden nach 25, 40, 50, 60 und jeweils nach weiteren 5 Jahren Mitgliedschaft und für besondere Verdienste vorgenommen.
2. Anträge auf Ehrungen für besondere Verdienste können von allen Mitgliedern eingereicht werden. Über diese Anträge beschließt der Vorstand.



## **§ 15 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und diese mit drei Viertel der Erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Im Falle einer Auflösung oder dem Wegfall Steuer begünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Stadt Hanau übereignet mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Feuerschutzwesens zu verwenden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage des Eintrags ins Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2008 außer Kraft.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hanau / Klein-Auheim e.V.  
am 24.03.2017.



Alexander Schweizer  
Vorsitzender



Sven Schmidt  
Stv. Vorsitzender